

## ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS NOVEMBER UND DEZEMBER 2024

Art 3, 4, 54 RL 2016/680/EU; Art 7, 8 und 47 sowie Art 52 Abs 1 GRC

**Die Sicherstellung von Mobiltelefonen durch die Polizei bedarf der vorherigen Genehmigung durch ein Gericht oder eine unabhängige Behörde und muss verhältnismäßig sein, ist jedoch nicht zwingend auf die Bekämpfung schwerer Kriminalität beschränkt.**

EuGH vom 4.10.2024, C-548/21, *CG vs BH Landeck*

Die österreichische Polizei stellte das Mobiltelefon des Adressaten eines Pakets sicher, nachdem im Zuge einer Suchtmittelkontrolle festgestellt wurde, dass sich in diesem Paket 85 g Cannabiskraut befanden. Sodann versuchte sie vergeblich, das Mobiltelefon zu entsperren, um Zugang zu den darauf gespeicherten Daten zu erlangen. Sie verfügte nicht über eine Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder eines Richters, dokumentierte ihre Entsperrungsversuche nicht und informierte den Betroffenen nicht über sie.

Der Betroffene erhob bei einem österreichischen Gericht Beschwerde gegen die Sicherstellung seines Mobiltelefons. Erst im Rahmen dieses Verfahrens erlangte er Kenntnis von den Entsperrungsversuchen. Das österreichische Gericht möchte vom EuGH wissen, ob die österreichische Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Zunächst führt der EuGH aus, dass ein unmittelbar von den Polizeibehörden, ohne Tätigwerden eines Anbieters elektronischer Kommunikationsdienste, unternommener Versuch, Zugang zu auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten zu erlangen, nicht in den Geltungsbereich der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG) fällt.

Ein solcher Zugriffsversuch fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (RL 2016/680/EU). Der Unionsgesetzgeber wollte den Ausdruck „Verarbeitung“ weit fassen, so dass Polizeibehörden, die ein Telefon sicherstellen und versuchen, darauf gespeicherte personenbezogene Daten auszulesen oder abzufragen, eine „Verarbeitung“ vornehmen, auch wenn es ihnen aus technischen Gründen nicht gelingen sollte, auf diese Daten zuzugreifen. Die Wirksamkeit des Grundsatzes der Zweckbindung setzt nämlich zwingend voraus, dass der Zweck der Datenerhebung schon dann ermittelt wird, wenn die zuständigen Behörden versuchen, auf personenbezogene Daten zuzugreifen, da ein solcher Versuch, wenn er erfolgreich ist, es ihnen ua ermöglichen kann, die fraglichen Daten unverzüglich zu erheben, auszulesen oder

abzufragen. Könnte ein solcher Versuch nicht als „Verarbeitung“ der Daten eingestuft werden, würde das hohe Schutzniveau für personenbezogene Daten natürlicher Personen in Frage gestellt. Desgleichen würde, wenn die Anwendbarkeit der Richtlinie 2016/680 vom Erfolg des Zugriffsversuchs auf personenbezogene Daten, die auf einem Mobiltelefon gespeichert sind, abhinge, sowohl für die zuständigen nationalen Behörden als auch für die Rechtsunterworfenen eine mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit unvereinbare Unsicherheit geschaffen.

Sodann prüft der EuGH, ob der Grundsatz der „Datenminimierung“ als Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einer nationalen Regelung entgegensteht, die den zuständigen Behörden die Möglichkeit gibt, zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten im Allgemeinen auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten zuzugreifen, ohne die Ausübung dieser Möglichkeit einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Behörde zu unterwerfen. Einschränkungen der Grundrechte im Bereich des Privat- und Familienlebens und des Schutzes personenbezogener Daten dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen tatsächlich entsprechen. Bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen polizeilicher Ermittlungen zur Ahndung einer Straftat – wie einem Versuch, auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten zuzugreifen – ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie einer von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung tatsächlich entspricht.

Die Verhältnismäßigkeit von Einschränkungen der Ausübung der Grundrechte im Bereich der Achtung des Privatlebens und des Schutzes personenbezogener Daten, die sich aus einer solchen Verarbeitung ergeben, erfordert aber eine Gewichtung aller relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls:

Dabei ist erstens zur Schwere einer Einschränkung dieser Grundrechte durch eine Regelung, die es den zuständigen Polizeibehörden ermöglicht, ohne vorherige Genehmigung auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten zuzugreifen, auszuführen, dass sich ein solcher Zugang, je nachdem, welche Inhalte sich auf dem in Rede stehenden Mobiltelefon befinden und welche Entscheidungen die Polizeibehörden treffen, auf eine sehr breite Palette von Daten erstrecken und somit sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der betroffenen Person zulassen kann. Daher ist ein solcher Eingriff in die Grundrechte im Bereich der Achtung des Privatlebens und des Schutzes personenbezogener Daten als schwerwiegend oder sogar besonders schwerwiegend einzustufen.

Zweitens stellt die Schwere der Straftat, die Gegenstand der Ermittlungen ist, einen zentralen Aspekt bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des schwerwiegenden Eingriffs dar, um den es sich beim Zugang zu den auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten handelt. Falls nur die Bekämpfung schwerer Kriminalität den Zugang zu solchen Daten rechtfertigen könnte, würden jedoch die Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden bei Straftaten im Allgemeinen eingeschränkt; dies würde den Besonderheiten der von diesen Behörden wahrgenommenen Aufgaben nicht gerecht und wäre dem Ziel der Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Union abträglich. Um dem Erfordernis zu genügen, dass jede Einschränkung der Ausübung eines Grundrechts „gesetzlich vorgesehen“ sein muss, muss der nationale Gesetzgeber allerdings die zu berücksichtigenden Gesichtspunkte, insbesondere die Art oder die Kategorien der betreffenden Straftaten, hinreichend präzise definieren.

Drittens muss, um die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, der Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu personenbezogenen Daten, wenn er die Gefahr eines schwerwiegenden oder sogar besonders schwerwiegenden Eingriffs in die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, von einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle abhängig gemacht werden. Diese Kontrolle muss jedem Zugriffsversuch auf die betreffenden Daten vorausgehen, außer in hinreichend begründeten Eilfällen, in denen die Kontrolle kurzfristig erfolgen muss. Im Rahmen dieser Kontrolle müssen Gerichte oder unabhängige Behörden befugt sein, einen in den Anwendungsbereich der RL 2016/680/EU fallenden Zugangsantrag ganz oder teilweise abzulehnen, wenn sie feststellen, dass der mit dem Zugang verbundene Eingriff in die Grundrechte unverhältnismäßig wäre. Im vorliegenden Fall muss der Zugang zu den auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten durch die zuständigen Polizeibehörden verweigert oder eingeschränkt werden, wenn unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und der Erfordernisse der Untersuchung ein Zugang zum Inhalt der Kommunikationen oder zu sensiblen Daten nicht gerechtfertigt erscheint.

Daraus zieht der EuGH den Schluss, dass der Grundsatz der Datenminimierung im Licht der Rechte auf Schutz personenbezogener Daten und auf Achtung des Privatlebens einer nationalen Regelung, die den zuständigen Behörden die Möglichkeit gibt, zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten im Allgemeinen auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten zuzugreifen, nicht entgegensteht. Ein solcher Zugang ist jedoch nur zulässig, wenn das Legalitätsprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden und wenn die Ausübung des Rechts auf Zugang zu solchen Daten einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle unterliegt.

Schließlich äußert sich der EuGH zu der Frage, ob der Betroffene von den Zugriffsversuchen auf die auf seinem Mobiltelefon gespeicherten Daten hätte in Kenntnis gesetzt werden müssen. Hierzu stellt er fest, dass die zuständigen nationalen Behörden, denen von einem Gericht oder einer unabhängigen Behörde der Zugang zu gespeicherten Daten gestattet wurde, die betroffenen Personen über die Gründe, auf denen die Gestattung beruht, informieren müssen, sobald dies die von diesen Behörden durchgeführten Ermittlungen nicht mehr beeinträchtigen kann. Ferner müssen die Behörden den betroffenen Personen sämtliche in der RL 2016/680/EU genannten Informationen zur Verfügung stellen, damit diese Personen ua ihr Recht auf Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs ausüben können. Eine nationale Regelung, die generell jeden Anspruch auf Erlangung solcher Informationen ausschliesse, wäre daher nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Im vorliegenden Fall hätte der Betroffene vorab von den Zugriffsversuchen auf die auf seinem Mobiltelefon gespeicherten Daten in Kenntnis gesetzt werden müssen. Da sein Mobiltelefon bereits sichergestellt worden war, als die Polizeibehörden versuchten, es zu entsperren, ist nämlich nicht ersichtlich, dass seine Unterrichtung über die Zugriffsversuche geeignet gewesen wäre, die Ermittlungen zu beeinträchtigen. Der EuGH kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass die Bestimmungen der RL 2016/680/EU im Licht der GRC einer nationalen Regelung entgegenstehen, die es den zuständigen Behörden gestattet, auf Daten zuzugreifen, die auf einem Mobiltelefon gespeichert sind, ohne die betroffene Person über die Gründe, auf denen die von einem Gericht oder einer unabhängigen Verwaltungsstelle erteilte Gestattung des Zugriffs auf solche

Daten beruht, zu informieren, sobald die Übermittlung dieser Informationen die den Behörden obliegenden Aufgaben nicht mehr beeinträchtigen kann.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)

Art 2 EMRK

**Nachdem der Sohn der Bfin im Zuge eines „Hitzemarsches“ während der Ableistung seines Grundwehrdienstes verstorben war, hatten die nationalen Behörden alle ihnen zur Verfügung stehenden angemessenen Ermittlungsschritte unternommen, um die Todesursache von T.P., soweit medizinisch möglich, zu klären (keine Verletzung von Art 2 EMRK unter seinem verfahrensrechtlichen Aspekt). Da kein ausreichender Kausalitätszusammenhang nachgewiesen werden konnte, dass zumutbare Maßnahmen, die von den Behörden nicht ergriffen worden waren, eine reale Aussicht gehabt hätten, den Tod des Soldaten zu verhindern, lag auch keine Verletzung der positiven Schutzpflicht des Staates vor (keine Verletzung von Art 2 EMRK unter seinem materiellrechtlichen Aspekt).**

EGMR vom 26.11.2024, BswNr 1718/21 | *A.P. gg Österreich*

Im August 2017 starb der Sohn der Bfin (T.P.) während eines „Hitzemarsches“, als er seinen verpflichtenden Grundwehrdienst ableistete. Ein von der Polizei und der Staatsanwaltschaft geführtes Ermittlungsverfahren zu seinem Tod wurde schließlich eingestellt. Der an das zuständige Landesgericht gerichtete Antrag der Bfin auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens blieb erfolglos. Zusätzlich zu den strafrechtlichen Ermittlungen war auch eine militärische Untersuchung durchgeführt worden.

**Art 2 EMRK (verfahrensrechtlicher Aspekt):** Der EGMR hielt fest, dass die strafrechtliche Untersuchung insgesamt hinreichend unabhängig gewesen sei, weil die Personen, die für sie verantwortlich waren und sie durchgeführt hatten, hierarchisch, institutionell und praktisch unabhängig von denjenigen gewesen seien, die an den Ereignissen beteiligt waren. Außerdem hätten die Behörden mit beispielhafter Sorgfalt und Schnelligkeit auf den Tod von T.P. reagiert, indem sie sofort und von sich aus die militärischen und strafrechtlichen Ermittlungen eingeleitet und in den Tagen nach seinem Tod mehrere wichtige Ermittlungsschritte gesetzt hätten. Die Bfin sei auch in die strafrechtlichen Ermittlungen einbezogen worden, soweit dies zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich gewesen sei.

Der von der Staatsanwaltschaft beauftragte gerichtsmedizinische Sachverständige Dr. D., der die Obduktion durchgeführt hatte, war zu dem Schluss gekommen, dass die Todesursache von T.P. eine Sepsis gewesen sei. Dies wurde jedoch von Dr. K., einem von der Bfin beauftragten Sachverständigen ua für Infektiologie und Innere Medizin, bestritten. Dr. K. hatte behauptet, dass aus den vorliegenden Unterlagen und Untersuchungsergebnissen nicht auf eine Sepsis geschlossen werden könne. Es stellte sich daher die Frage, ob alle zumutbaren Untersuchungsschritte unternommen worden waren, um – soweit medizinisch möglich – die Todesursache von T.P. aufzuklären.

Dr. D. hatte festgestellt, dass der Transport von T.P. mit dem Armeefahrzeug in die Kaserne, anstatt sofort einen Krankenwagen und einen Notarzt zu rufen, die Einleitung der notwendigen medizinischen Maßnahmen etwa um die Zeit verzögert hatte, die es gedauert hatte, bis der Notarzt aus der Kaserne eintraf und intervenierte. Dr. D. hatte allerdings auch festgestellt, dass angesichts des sehr schnellen Auftretens der Symptome der Tod von T.P. selbst dann nicht mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit hätte verhindert werden können, wenn an Ort und Stelle eine notärztliche Intervention erfolgt wäre oder wenn T.P. direkt mit dem Krankenwagen ins Krankenhaus gebracht worden wäre. Auch wenn anerkannt wurde, dass die Schlussfolgerungen von Dr. D. lediglich die strafrechtliche Verantwortung der beteiligten Personen verneinten und die Möglichkeit offen ließen, dass der Tod von T.P. hätte verhindert werden können, akzeptierte der EGMR, dass eine solche „Möglichkeit“ nicht ausreiche, um jemanden strafrechtlich zu verfolgen, weshalb die strafrechtliche Untersuchung nicht als „unzureichend“ zu bezeichnen sei. In Fällen, in denen die Verantwortung des Staates für den Verlust eines Menschenlebens entscheidend davon abhängt, ob der Tod durch staatliche Organe verursacht wurde (was in der Regel medizinische Kenntnisse und Untersuchungen erfordere), könne nicht ausgeschlossen werden, dass es Situationen gebe, in denen selbst spezialisierte wissenschaftliche Expertinnen und Experten nicht in der Lage seien, die genaue Todesursache festzustellen – trotz aller dahingehenden Bemühungen.

Darüber hinaus hätten die Behörden Dr. D. um zusätzliche Klarstellungen und Antworten gebeten, weil einige seiner Feststellungen durch das Gutachten von Dr. K. in Frage gestellt worden waren. Dr. D. hatte daraufhin zwei Ergänzungsgutachten vorgelegt, das zweite allerdings mit einer etwas problematischen Verzögerung. Zwei von Dr. K. aufgezeigte faktische Fehler in diesen Berichten hätten nur Nebenumstände betroffen, die für die medizinische Analyse und den klinischen Befund zur Todesursache nicht relevant gewesen seien. Der EGMR sah keinen Grund, Dr. D. nicht zu glauben oder seine Kompetenz in Frage zu stellen, weil er als unabhängiger, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger bestellt worden war. Immerhin war er ein erfahrener Facharzt für Gerichtsmedizin und hatte die Leiche selbst untersucht, während Dr. K., der kein Facharzt für Gerichtsmedizin und nicht gerichtlich zertifiziert war, sein Gutachten nur auf eine Durchsicht des Aktes gestützt hatte. Darüber hinaus hatte Dr. K. zwar die Feststellung einer Sepsis als Todesursache von T.P. bestritten und behauptet, dass ein früherer Transport ins Krankenhaus seine Überlebenschancen erhöht hätte, er hatte jedoch keine anderen möglichen Todesursachen genannt, hatte nicht behauptet, dass T.P. hätte überleben können, wenn er direkt ins Krankenhaus gebracht worden wäre, und hatte auch nichts erwähnt, was auf eine strafrechtliche Verantwortung einer der beteiligten Personen hätte hindeuten können. Es war daher für das nationale Gericht vertretbar, den Schlussfolgerungen von Dr. D. zu folgen und davon auszugehen, dass das Gutachten eines dritten Sachverständigen kein weiteres Licht auf die Aufklärung der Todesursache geworfen hätte. Der EGMR akzeptierte daher den Standpunkt des nationalen Gerichts, dass es in diesem speziellen Fall nicht möglich gewesen sei, der Wahrheit näher zu kommen.

Obwohl zwar am Todestag von T.P. eine Obduktion angeordnet worden war, wurde diese erst vier Tage später durchgeführt. Dies hatte offenbar wesentliche Auswirkungen auf die späteren medizinischen Befunde, weil es zu einem der Punkte geführt hatte, über den sich die beiden medizinischen Sachverständigen nicht einigen konnten, nämlich die Bedeutung des Vorhandenseins von DNA-Material zweier pathogener Keime im PCR-Test von T.P.s Blut. Allerdings hatte auch Dr. K. nicht behauptet, dass dies einen Verstoß gegen die in der Gerichtsmedizin geltenden Standards darstellte. Der EGMR war daher der Ansicht, dass dies für sich genommen weder die Qualität der Gutachten von Dr. D. noch die allgemeine Angemessenheit der gesamten strafrechtlichen Untersuchung in Frage stellen könne.

Dementsprechend stellte der EGMR fest, dass die Behörden alle ihnen zur Verfügung stehenden angemessenen Ermittlungsschritte unternommen hatten, um die Todesursache von T.P., soweit medizinisch möglich, zu klären. In Anbetracht der besonderen Umstände des Falles konnte der EGMR keinen Mangel in der strafrechtlichen Untersuchung erkennen, der diese in einem solchen Ausmaß beeinträchtigt hätte, dass sie nicht den Standards der EMRK entsprochen hätte. Es lag sohin kein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen Aspekt des Art 2 EMRK vor.

**Art 2 EMRK (materiellrechtlicher Aspekt):** Der gegenständliche „Hitzemarsch“ konnte als eine gefährliche Tätigkeit angesehen werden, die während des Militärdienstes routinemäßig auszuüben ist. Es stellte sich daher die Frage, ob die positive Schutzpflicht des Staates eingehalten und das entstandene Risiko auf ein Minimum reduziert wurde.

Mit der Verordnung über die Ausübung des Wehrdienstes bei extremen Außentemperaturen seien besondere Regelungen für extreme Hitze- oder Kälteverhältnisse getroffen worden. Darüber hinaus wurde ein neuer Erlass verabschiedet, der nach den Ereignissen des vorliegenden Falles einige Änderungen vorsah, insbesondere die Verpflichtung zur Anwesenheit von geschultem medizinischem Personal während der Ausbildung außerhalb der Kaserne. Die Behörden hatten darüber hinaus die geltenden Ausbildungsvorschriften überarbeitet.

Selbst wenn man davon ausginge, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt ein unzureichender Regelungsrahmen vorhanden war, bezog sich die zentrale Frage darauf, wie dieser Regelungsrahmen im vorliegenden Fall in der Praxis angewandt worden war. Die Ereignisse innerhalb der Militäreinheit, die zum Tod von T.P. geführt hatten, hatten sich innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums, nämlich etwas mehr als zwei Stunden, abgespielt. Die militärische Untersuchung hatte zwar ergeben, dass der „Hitzemarsch“ angesichts der herrschenden Temperaturen und des Ausbleibens der vorhergesagten Abkühlung eine „problematische“ Führungsentscheidung darstellte, aber dennoch von bestimmten Präventivmaßnahmen begleitet war. Zudem sei nur der erste Teil der Marschrouten in offenem Gelände verlaufen, der zweite Teil habe in einem bewaldeten Tal stattgefunden. Als T.P. nicht mehr weiterkam, wurde er im Schatten mit Wasser versorgt. Als er auf dem Rückweg zur Kaserne schlapp geworden und zusammengebrochen sei, sei sofort der zivile Notarzt gerufen worden, der etwa sechs Minuten später in der Kaserne eingetroffen sei. Das Militärpersonal hatte also

zumindest bis zu einem gewissen Grad versucht, die von ihnen für notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um den sich rasch verschlechternden Gesundheitszustand von T.P. zu verbessern.

Obwohl dem Tod von T.P. bestimmte fragwürdige Handlungen oder Unterlassungen seitens staatlicher Bediensteter vorausgegangen waren, konnte keiner der Sachverständigen mit dem erforderlichen Grad an Wahrscheinlichkeit angeben, dass T.P. überlebt hätte, wenn das beteiligte Militärpersonal sorgfältig gehandelt und T.P. das Krankenhaus früher erreicht hätte. Daher konnte der EGMR auch nicht darüber spekulieren, ob irgendeine vernünftige Maßnahme, die die Behörden nicht ergriffen hatten, eine reale Aussicht gehabt hätte, den tragischen Tod von T.P. zu verhindern.

Für den EGMR gab es demnach keine ausreichenden Beweise, um zweifelsfrei einen Kausalzusammenhang zwischen den Handlungen und Unterlassungen des Militärpersonals im Zuge des „Hitzemarsches“ und dem Tod von T.P. festzustellen, oder dass diese Handlungen oder Unterlassungen ursächlich für seinen Tod waren. Da nicht nachgewiesen worden sei, dass zumutbare Maßnahmen, die von den nationalen Behörden nicht ergriffen wurden, eine reale Aussicht gehabt hätten, das Ergebnis zu ändern oder den Schaden zu minimieren, lag keine Verletzung der positiven Schutzpflicht des Staates unter Art 2 EMRK vor.

In seiner früheren Rechtsprechung hatte der EGMR entschieden, dass bei Personen in der Armee (wenn die fraglichen Ereignisse ganz oder größtenteils in der ausschließlichen Kenntnis der staatlichen Behörden lagen) starke Tatsachenvermutungen in Bezug auf Verletzungen und Todesfälle bestünden. In einem solchen Kontext läge die Beweislast bei den Behörden, die eine zufriedenstellende und überzeugende Erklärung für solche Verletzungen oder Todesfälle liefern müssten. Im vorliegenden Fall war jedoch – weil das Versäumnis des Einsatzleiters A.W., die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, festgestellt worden war – die entscheidende Frage medizinischer Natur: nämlich, ob A.W., wenn er mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt hätte, den Tod von T.P. in Anbetracht des medizinischen Zustands, an dem T.P. zum Zeitpunkt der fraglichen Ereignisse litt, hätte verhindern können. Da sich die nationalen Behörden bei ihren Ermittlungen auf drei Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlichen zertifizierten Gerichtsmediziners gestützt hatten, der zu dem Schluss gekommen war, dass der Tod von T.P. nicht (mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Wahrscheinlichkeit) hätte verhindert werden können, könne nicht behauptet werden, dass die Behörden keine ausreichenden Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhalts unternommen hätten. Eine Tatsachenvermutung (insbesondere die Vermutung, dass der Tod von T.P. hätte verhindert werden können) kam daher hier nicht zum Tragen. Der EGMR konnte daher auch keine Verletzung von Art 2 EMRK in seinem materiellrechtlichen Aspekt feststellen.

[6:1, abweichende Meinung des Richters *Vehabović*]

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)